

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Grenoble (Frankreich), eingereicht am 6. August 2012
— Margaretha Bouanich/Direction départementale des finances publiques de la Drôme

(Rechtssache C-375/12)

(2012/C 319/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Grenoble

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Margaretha Bouanich

Beklagte: Direction départementale des finances publiques de la Drôme

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 43, 56 und 58 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (jetzt Art. 49, 63 und 65 AEUV) Rechtsvorschriften wie denen in diesem Verfahren entgegen, wonach der Mechanismus zur Kappung (Plafonierung) der Steuern auf 60 % bzw. 50 % der in einem Jahr bezogenen Einkünfte die in einem anderen Staat gezahlte Steuer nicht oder nur teilweise berücksichtigt, wenn ein Ansässiger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Aktionär einer in einem anderen Mitgliedstaat der Union ansässigen Gesellschaft ist, Dividenden bezieht, die in beiden Staaten besteuert werden, und wenn die Doppelbesteuerung durch eine im Wohnsitzstaat erfolgende Anrechnung einer Steuergutschrift in Höhe der im Staat der ausschüttenden Gesellschaft gezahlten Steuer geregelt wird?
2. Wenn dies zu bejahen ist: Kann eine solche Beschränkung durch die Notwendigkeit, die Kohärenz des Steuersystems zu wahren, durch die ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten oder durch jeden anderen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden?

Klage, eingereicht am 6. August 2012 — Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-377/12)

(2012/C 319/04)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Valero Jordana, S. Bartelt, F. Erlbacher)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2012/272/EU des Rates vom 14. Mai 2012 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits im Namen der Union⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit der Rat die Rechtsgrundlagen bezüglich des Verkehrs (Art. 91 und 100 AEUV), der Rückübernahme (Art. 79 Abs. 3 AEUV) und der Umwelt (Art. 191 Abs. 4 AEUV) hinzugefügt hat;

— die Wirkungen des angefochtenen Beschlusses aufrechtzuerhalten;

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Kommission die Nichtigerklärung des Beschlusses 2012/272/EU des Rates vom 14. Mai 2012 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits im Namen der Union (im Folgenden: angefochtener Beschluss), soweit der Rat die Rechtsgrundlagen bezüglich des Verkehrs (Art. 91 und 100 AEUV), der Rückübernahme (Art. 79 Abs. 3 AEUV) und der Umwelt (Art. 191 Abs. 4 AEUV) hinzugefügt habe.

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, nämlich, dass der Rat die Bestimmungen der Verträge und die Rechtsprechung des Gerichtshofs hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage für den Erlass einer Maßnahme der Union, einschließlich eines Beschlusses über die Unterzeichnung eines internationalen Abkommens, verletzt habe.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Hinzufügung der oben bezeichneten Rechtsgrundlagen nicht erforderlich und rechtswidrig gewesen sei. Denn die Bestimmungen des oben bezeichneten Abkommens, die zu der Hinzufügung dieser Rechtsgrundlagen durch den Rat geführt hätten, bezögen sich auf die Zusammenarbeit in besonderen Politikbereichen, die Bestandteil der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der EU seien und keine weitergehenden Verpflichtungen auferlegten als jene zur Entwicklungszusammenarbeit. Deshalb seien alle diese Bestimmungen des oben bezeichneten Abkommens von Art. 209 AEUV erfasst.

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 3.